



Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Herrn Jens Jurgan
Erlenbachweg 21
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 09.10.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Werbach", 97956 Werbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde e.V. vom 21.01.2008 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 8205 (Starts) und 9068 und 9480 (Landungen), Gemarkung Werbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der direkte Abflugbereich des Startplatzes muss einen sicheren Start zulassen. Die in diesem Bereich befindlichen Bäume sind dementsprechend zu kürzen, bzw. auf dem Stock zu setzen. Der Flugbetrieb darf erst nach Durchführung der Baumschnittmaßnahmen aufgenommen werden.
2. Zur Kreisstraße ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten.
3. Das Grundstück mit der Flurnummer 8205 darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden und es dürfen dort auch keine Fahrzeuge abgestellt werden.
4. Der Geländehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass startende Piloten im Bereich der Magerrasenflächen keine Trittschäden verursachen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 21.01.2008 wurde durch die Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis wurde mit Schreiben vom 29.1.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Am 28.4.2008 fand bei der Naturschutzbehörde ein gemeinsamer Besprechungstermin statt und mit Datum des 10.07.2008 wurde eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben. Dem Flugbetrieb auf der bezeichneten Flächen in Werbach wurde zugestimmt, wenn aufgrund der Lage in einem FFH-Gebiet und besonders geschütztem Biotop, mit Auflagen sichergestellt ist, dass die Flächen nicht beeinträchtigt werden. Die Auflagen der Naturschutzbehörde wurden in die Erlaubnis übernommen.

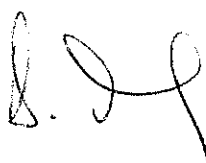
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 21.05.2008 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb